



An die Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Dr. Achim Hopbach
Renngasse 5
1010 Wien
E-Mail: achim.hopbach@aq.ac.at
cc: anita.kruisz@aq.ac.at
maria.weber@aq.ac.at
dietlinde.kastelliz@aq.ac.at
barbara.birke@aq.ac.at
eva.maria.freiberger@aq.ac.at

Wien, am 29.1.2018

**FHK-Stellungnahme zu den Entwürfen der FH-Akkreditierungsverordnung 2018
und der Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen
Qualitätsmanagementsystems 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Hopbach!

Wir bedanken uns, dass die Fachhochschul-Konferenz als hochschulische Interessensvertretung bereits in einem sehr frühen Stadium in das Verfahren zur Überarbeitung der Akkreditierungsvorschriften und der Auditrichtlinie eingebunden wurde. Wie in der Sitzung zur Besprechung der Entwürfe der Verfahrensregeln der AQ Austria am 23. Jänner 2018 besprochen, dürfen wir die von uns eingebrachten Punkte hiermit auch schriftlich darlegen.

Entwurf der FH-Akkreditierungsverordnung 2018

Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf sind zum Teil formeller Natur, zum Teil inhaltlich begründet.

Sämtliche Rechtsnormen unserer Rechtsordnung folgen einer bestimmten Hierarchie. Diese Hierarchie besagt, dass eine Rechtsnorm nur von einer höheren Rechtsnorm erzeugt werden kann. Daraus ergibt sich der sogenannte Stufenbau der Rechtsordnung: Ganz oben stehen die verfassungsrechtlichen Prinzipien, auf denen das gesamte Verfassungsrecht beruht. Die Verfassung wiederum regelt die Erlassung der einfachen Bundes- und Landesgesetze, die

wiederum die Erlassung von Verordnungen regeln.¹ Art 18 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz besagt, dass die Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (Legalitätsprinzip). Das heißt, kein staatlicher Akt darf in Widerspruch zum Gesetz stehen. Verwaltungsbehörden werden von der Verfassung ermächtigt, in ihrem Wirkungsbereich Verordnungen zu erlassen (Art 18 Abs 2 B-VG). Auf dieser Grundlage dürfen bestehende gesetzliche Regelungen konkretisiert werden. Das bedeutet die FH-Akkreditierungsverordnung darf insbesondere die Bestimmungen des FHStG und des HS-QSG konkretisieren, aber nicht in irgendeiner Form erweitern oder gar uminterpretieren. Insofern ist es problematisch, wenn einzelne Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung keine rechtliche Deckung im Gesetz finden. Dies widerspricht - wie ausgeführt - dem Legalitätsprinzip und ist somit verfassungswidrig.

Punkte in der FH-Akkreditierungsverordnung, die keine gesetzliche Deckung finden, sind demnach:

- § 13 Abs 4 und § 14 Abs 4: Weder im FHStG noch im HS-QSG findet sich eine Bestimmung, die normiert, dass eine Fachhochschule mindestens zwei Bachelorstudiengänge einzurichten hat. § 3 Abs 2 Z 2a FHStG besagt lediglich, dass FH-Bachelorstudiengänge nur in Verbindung mit FH-Masterstudiengängen eingerichtet werden dürfen.
- § 13 Abs 6 und § 14 Abs 5: Die Anforderung „Die Fachhochschule stellt adäquate Supportstrukturen zur Beratung ihrer Studierenden sicher.“ ist gesetzlich nicht gedeckt. Die Erläuterungen sprechen zudem von fachspezifischen, wissenschaftlichen, studienorganisatorischen und sozialpsychologischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Dies lässt einen weiten Interpretationsspielraum darüber zu, was überhaupt gemeint ist und wie insbesondere der Begriff „adäquat“ auszulegen ist. Insbesondere der Punkt „sozialpsychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote“ geht jedoch weit über jegliche, gesetzliche Anforderungen hinaus.
- § 13 Abs 13 und § 14 Abs 12: Für die Veröffentlichungspflicht für Curricula, Muster der Ausbildungsverträge und einer Darstellungspflicht des Qualitätsmanagements besteht keine gesetzliche Deckung. Um ihr Studienangebot entsprechend bewerben zu können, werden die geforderten Informationen ohnedies veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide wie der Zertifizierungsentscheidungen ein Ausreichen gefunden werden. Fraglich ist zudem, ob es im Sinne des Gesetzgebers ist, wenn sich das Akkreditierungsverfahren mit der Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen befasst und ob derartige Diskussionen nicht in einem anderen Rahmen geführt werden sollten.
- § 15 Abs lit k: Das „mindestens“ ist zu streichen, denn eine Übererfüllung des FHStG findet keine gesetzliche Deckung.

¹ Zwischen den verfassungsrechtlichen Prinzipien und dem Verfassungsrecht steht noch das Unionsrecht, das betreffend die Akkreditierungsverordnungen jedoch keine Relevanz hat.

Weitere Punkte der FH-Akkreditierungsverordnung mit Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- § 3: Nicht Bezug genommen wird auf die Form der Einbringung. Im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollte die elektronische Einbringung ausreichen.
- § 4: Bei der Zusammensetzung der GutachterInnen sollten wie in der Vergangenheit Diversität und Geschlechterparität gewahrt werden. Wir ersuchen um Aufnahme eines entsprechenden Passus.
- § 4 Abs 2: Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass sich aus der Zusammensetzung der GutachterInnengruppe quasi automatisch ein Effekt ergibt. Somit wäre es vorzuziehen, zur bisher gültigen Bestimmung zurückzukehren. Dazu müsste die Wortgruppe „Die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe“ durch „Das Board“ ersetzt werden.
- § 4 Abs 8: Die Geschäftsstelle sollte die GutachterInnen nicht nur auf ihre Rolle vorbereiten, sondern diese den GutachterInnen auch entsprechend vermitteln. Dementsprechend ersuchen wir um Ergänzung „... und vermittelt ihnen die für die Wahrnehmung ihrer Rolle als GutachterIn relevanten rechtlichen Grundlagen“.
- § 5 Abs 1: Dass das Board weitere Vor-Ort-Besuche vorsehen kann, lässt eine Aufblähung und zeitliche Erstreckung des Verfahrens befürchten. Wir ersuchen von dieser Bestimmung abzusehen.
- § 5 Abs 2: Wir ersuchen den Absatz um einen Punkt zu ergänzen: „Der Ablauf des Vor-Ort-Besuchs wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst.“
- § 5 Abs 2 Z 4: Die VertreterInnen der Geschäftsstelle sollten nicht nur auf den ordnungsgemäßen Ablauf achten, sondern das Verfahren führen. Wir ersuchen dies zu ergänzen.
- § 6 Abs 1: Es müsste heißen: „... zu den Kriterien gemäß §§ 13 ff und ...“.
- § 8 Abs 1: Formulierung: „Das Board der AQ Austria kann dem Antrag auf Akkreditierung stattgeben oder den Antrag auf Akkreditierung abweisen.“
- § 9: Wie in § 21 HS-QSG sollten personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichungspflicht explizit ausgenommen werden.
- § 13 Abs 2 lit a: Es wirkt als würde sich der Begriff „Vollausbau“ auf den Vollausbau der Institution beziehen, wobei wir davon ausgehen, dass der Vollausbau der gemeinsam mit der institutionellen Akkreditierung zu akkreditierenden Studiengänge gemeint ist. Wir ersuchen um präzisierende Formulierung.
- § 13 Abs 3: Die Funktion der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung sollten trotz systemischer Trennung aufeinander abgestimmt sein.

- § 13 Abs 7: Der gesamte Absatz lässt Interpretation in Richtung einer verfolgten Trennung von Lehre und Forschung zu.
- § 13 Abs 7 lit c: In den bisher geltenden Akkreditierungsverordnungen war kein Nachweis von Forschungs- und Entwicklungskooperationen vorgesehen. Wir ersuchen daher, von diesem Kriterium auch weiterhin abzugehen. Gerade neue Institutionen müssen werden noch keine Forschungs- und Entwicklungskooperationen nachweisen können.
- § 13 Abs 8 und § 15 Abs 3: Der Nachweis nach Personal für Studiengänge, die es noch nicht gibt, ist in dieser Kleinteiligkeit in diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Schon zum jetzigen Zeitpunkt wird dieser Prüfbereich überschießend interpretiert, was sich auch in den Erläuterungen zum Entwurf widerspiegelt. So gibt es zu diesem Verfahrenszeitpunkt noch kaum Verträge oder Vorverträge, insbesondere nicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die für höhere Semester vorgesehen sind, und infolge auch keine Lebensläufe, die vorgelegt werden können. Auch Stellenausschreibungen können in diesem Stadium noch nicht soweit konkretisiert werden, da der Erhalter auch auf die Qualifikationen der bereits angestellten Personen abstellen wird und gegebenenfalls bestimmte Profile bereits an der Hochschule vorhanden sind. Wir ersuchen, die Erläuterungen dahingehend zu ändern, dass darzulegen ist, welche welche Qualifikationen jedenfalls im Lehrpersonal vorhanden sein werden müssen.
- § 13 Abs 9: Sämtliche Bestimmungen in der Verordnung, die auf die Finanzierung abstellen, gehen von einem Nachweis für sechs Jahre aus. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Förderverträge für jeweils fünf Jahre abgeschlossen werden. Wir ersuchen um Angleichung der Bestimmungen auf jeweils fünf Jahre.
- § 13 Abs 13: Nicht klar ist, in welchem Detaillierungsgrad Curricula darzustellen sein sollen (Module, Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lernergebnisse, didaktische Überlegungen, Prüfungsmethoden, etc. oder die Studienordnungen, Studienpläne oder aufgelistete Lehrveranstaltungen mit den dafür vergebenen ECTS, ...). Wir ersuchen um Präzisierung.
- § 14 Abs 4: Laut dem „Beispiel für Erläuterung“ soll die Fachhochschule die Einhaltung von Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Stichproben anhand konkreter Studiengänge nachweisen. Die beispielhaft genannten Nachweise belegen die Gefahr einer nochmaligen Studiengangsakkreditierung im Wege der institutionellen Reakkreditierung. Die Prüfbereiche der institutionellen Reakkreditierung sollten dieselben sein wie jene der Erstakkreditierung gemäß § 23 Abs 3 HS-QSG. Eine „Reakkreditierung“ der Studiengänge im Rahmen der institutionellen Reakkreditierung ist gemäß HS-QSG nicht vorgesehen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass § 23 Abs 7 HS-QSG den Satz enthält: „Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien.“ Dies ist insofern nicht korrekt, da die einzelnen Studiengänge gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind.

- § 15 Abs 2 lit h: Die Einbeziehung der Berufstätigkeit ist nicht für alle möglichen Anspruchsgruppen möglich, da sich Arbeitszeiten äußerst heterogen gestalten. Das klassische Arbeitszeitmodell von Montag bis Freitag von 8 bis 16 oder 17 Uhr stellt schon lange nicht mehr die Regel dar. Letztlich kann nur jede/r einzelne StudienwerberIn beurteilen, ob das Erreichen der Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer unter Einbeziehung der Berufstätigkeit und der persönlichen Lebensumstände möglich ist.
- § 16 Abs 2 Z 4 Diese Regelung ist sehr kleinteilig. Jeder Erhalter wird im Sinne der Marktfähigkeit seiner im Ausland angebotenen Programme ohnehin im eigenen Interesse auf bestehende Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede Rücksicht nehmen und die Studiengänge entsprechend gestalten.

Entwurf der Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems 2018

Der Hauptkritikpunkt trifft die Verkoppelung von Zertifizierungsentscheidung mit der Betriebsgenehmigung der Fachhochschule. Diese Problematik ist jedoch eine des Gesetzes, da das HS-QSG diese Vorgabe macht, nicht eine der Auditrichtlinie. Allerdings wirkt sich dieser Umstand auf die Wirksamkeit der Auditverfahren aus, denn die Zielsetzungen einer Erlangung einer Zertifizierungsentscheidung und die damit verbundene Aufrechterhaltung der Betriebsgenehmigung sowie die Schaffung von Impulsen für die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems sind widerstreitend.

- Wir ersuchen um Aufnahme des folgenden Passus: „Die Gutachter/innengruppe ist international zusammengesetzt, wobei Kenntnisse zum nationalen Hochschulsystem und dessen Sektoren zu gewährleisten sind. Bei der Zusammenstellung der Gutachter/innengruppe berücksichtigt die AQ Austria Profil und Ziele der Hochschule und achtet auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.“
- Wir ersuchen weiters um die Aufnahme des Passus: „Die Geschäftsstelle der AQ Austria achtet bei der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe auf die Ziele und das Profil der jeweiligen Hochschule.“
- Standard 1, letzter Absatz, 2. Satz: Wir ersuchen zwecks Klarheit auch hier wieder den Begriff „Qualitätsstrategie“ zu benützen (anstelle von „Strategie“).
- Vor-Ort-Besuch, letzter Absatz (Seite 8): Wir ersuchen zwecks Konsistenz der Begrifflichkeiten den Begriff „Selbstevaluierungsbericht“ an Stelle von „Selbstdokumentation“ zu benützen.
- Erfüllung von Auflagen (Seite 9): Bisher hat die Geschäftsstelle der AQ Austria bei Bedarf ein Mitglied der Gutachter/innengruppe zur Überprüfung der Auflagen hinzuziehen können. Wir ersuchen, bei diesem einem Mitglied zu bleiben, um das Verfahren nicht auszuweiten.

- A. Vorbereitung des Audits (Seite 12): Nachdem es in der Richtlinie nicht mehr vorgesehen ist, dass die Hochschule für sie wichtige Themen für die Entwicklung des QM-Systems definiert, sollte dieser Passus auch aus der ergänzenden Information zur Durchführung des Verfahrens gestrichen werden.
- L. Glossar - Prüfbereiche, letzter Satz (Seite 22): Es müsste richtigerweise „fünf Auditstandards“ heißen (nicht „vier“).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen in den vorliegenden Entwürfen.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Ergeht abschriftlich an die Mitglieder des Boards.